

Wichtige Mitteilungen der Gemeinde:

Parken auf Gemeindestraßen - Schneeablagerung - Baum- und Sträucherschnitt

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür und wir alle hoffen, dass er nicht so intensiv ausfallen wird. Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet. Wir können nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

Schneeräumung

Mit Winterbeginn wird wieder auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 93 StVO) „Pflichten der Anrainer“ hinsichtlich der Schneeräumung und Streupflicht im Ortsgebiet hingewiesen.

Demnach haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür Sorge zu tragen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden und nicht mehr als 3m entfernten Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Eis betreut werden. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden. Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden. Diese Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers erstreckt sich auch auf den durch den Schneeflug der Straßenverwaltung auf dem Gehsteig verbrachten Schnee. Weiters sind überhängende Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude zu entfernen.

Leider mussten wir vermehrt feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Gemeinde- bzw. Landesstraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen. Diesbezüglich wird seitens der Gemeinde festgestellt, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Gemeinde- und Landesstraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihrer Anrainerpflicht nach § 93 StVO befreit. Wir übernehmen (im Gegensatz zu manchen anderen Gemeinden) wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Die Räumung bzw. Streuung der Gehsteige durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist.

Die Gemeinde Fusch versucht die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern. Wir übernehmen, wie ihr den angeführten Ausführungen auch entnehmen könnt, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen diese Aufgaben in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder parkende Autos diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Fusch fordert daher alle Anlieger auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt bis an die Grundgrenze zurück zu schneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Denn je größer der Bewuchs, desto schwerwiegender ist auch die Behinderung für die Verkehrsteilnehmer. Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer ersucht, darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von die Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind. Auch Straßenlampen sind auszuästen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind. Besonders zu achten ist auf den Heckenrückschnitt bei den Ein- und Ausfahrten!

Die Gemeinde bedankt sich im Voraus für das Verständnis der Grundstückseigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Karton in den Bauhof - Kartoncontainer

Bringt große Kartons unbedingt in den Bauhof. Werft sie nicht in die Papiercontainer. Dort nehmen sie viel Platz weg, so dass es immer häufiger zu Überfüllungen kommt. Außerdem muss Karton aussortiert werden, denn er stört das Recycling von Papier.

Fundgegenstände

Viele Fundgegenstände werden auf dem Gemeindeamt abgegeben. Besonders hinweisen möchten wir auf folgende gefundene bzw. abgegebene Dinge:

Fahrrad blau-weiß, Mountainbike rot, 2 Golduhren, diverse Schlüssel....

Müllabfuhr

Die Firma Hettegger ist stets bemüht, eine zügige und reibungslose Müllabholung sicherzustellen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, ersucht sie, folgende Punkte als zusätzliche Information bekannt zu geben:

- **Bereitstellung der abzuholenden Behälter bzw. Säcke bis spätestens 05:00 Uhr in der Früh**
Wir empfehlen eine Bereitstellung am Vortag, damit sichergestellt ist, dass alle Behälter und Säcke zum angeführten Zeitpunkt abholbereit sind. Aufgrund von baustellen- oder witterungsbedingten kurzfristigen Routenänderungen kann es immer wieder zur Änderung der „gewohnten Abholuhrzeit“ kommen. Vereinzelt Bürger stellen dann Behälter z.B. erst um 07 – 08 Uhr bereit, und rufen dann bei uns an, wieso der Behälter nicht entleert wurde. Wenn alle Behälter bis 05:00 Uhr abholbereit sind, können wir dies hoffentlich größtenteils vermeiden.
- **Inhalt und Kontrolle gelber Sack**
Unsere Mitarbeiter wurden angewiesen, eine Sichtkontrolle der transparenten Gelben Säcke bei der Abholung durchzuführen. Befinden sich Störstoffe in den gelben Säcken, können wir die betreffenden Säcke nicht abholen. Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass in den gelben Säcken eine Vielzahl von Störstoffen vorhanden sind und einzelne Bürger die Befüllung nicht bestimmungsgemäß durchführen.
- **Gemeindeabfuhrpläne**
Wir verzeichnen täglich Anrufe von Bürgern, die den Gemeindekalender verloren oder verlegt haben oder falsch lesen. Auf unserer Internetseite www.hettegger-entsorgung.at im Menüpunkt Müllabfuhrpläne können die Gemeindemüllabfuhrpläne heruntergeladen werden. In Fusch sind die Abfuhrtermine auf dem Fusch Kalender verzeichnet.